

3. Änderung der Benutzungsordnung
für die Einrichtung des Angebotes
"Schulkindbetreuung der Gemeinde Trebur"
sowie über die Erhebung eines Entgeltes für deren Inanspruchnahme

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 4
Benutzerentgelte

(2) Trebur ab 01.08.2019

Baukastensystem:	Pro Wochentag im Monat	Monat
Mo – Fr, 11:30 - 13:30 Uhr	21,70 €	108,50 €
Mo – Fr, 13:30 - 15:00 Uhr	16,25 €	81,25 €
Mo – Do, 15:00 - 16:30 Uhr	16,25 €	65,00 €
Zukaufstunde	Pro Stunde	7,50 €

Artikel 2

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trebur, 27. Juni 2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur

gez. Jochen Engel

Bürgermeister

2. Änderung der Benutzungsordnung
für die Einrichtung des Angebotes
"Schulkindbetreuung der Gemeinde Trebur"
sowie über die Erhebung eines Entgeltes für deren Inanspruchnahme

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 4
Benutzerentgelte

(2) Trebur ab 01.08.2018

Baukastensystem:	Pro Wochentag im Monat	Monat
Mo – Fr, 11:30 - 13:30 Uhr	21,70 €	108,50 €
Mo – Fr, 13:30 - 15:00 Uhr	16,25 €	81,25 €
Mo – Fr, 15:00 - 17:00 Uhr	21,70 €	108,50 €
Zukaufstunde	Pro Stunde	7,50 €

§ 4a wird wie folgt geändert:

§ 4 a
Verpflegungsentgelt

Als Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme am Essen monatlich eine Pauschale erhoben, die sich **am Selbstkostenpreis mit anteiligen Personal- und Sachkosten** der Gemeinde orientiert.

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5
Ferienbetreuung

Für die Inanspruchnahme der verschiedenen einwöchigen Ferienbetreuungen in einer der Schulkindbetreuungen der Gemeinde Trebur wird ein Benutzerentgelt, inklusive Mittagsverpflegung, von jeweils 87,50 € für 5 Tage bzw. 70,00 € für 4 Tage erhoben.

Die Ferienangebote werden jeweils für eine Gruppe von 40 Kindern eingerichtet und richten sich vorrangig an die angemeldeten Kinder aus der Schulkindbetreuung Trebur bzw. den, im Ganztagsangebot an den Grundschulen in Astheim und Geinsheim angemeldeten Kindern.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.

Die Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Trebur, 13. Juni 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur



Carsten Sittmann
Bürgermeister



1. Änderung der Benutzungsordnung
für die Einrichtung des Angebotes
"Schulkindbetreuung der Gemeinde Trebur"
sowie über die Erhebung eines Entgeltes für deren Inanspruchnahme

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 4
Benutzerentgelte

(2) Trebur ab 01.09.2017

Baukastensystem:	Pro Wochentag im Monat	Monat
Mo – Do, 11:30 - 13:30 Uhr	24,80 €	99,20 €
Mo – Do, 13:30 - 15:00 Uhr	18,60 €	74,40 €
Mo – Fr, 15:00 - 17:00 Uhr	17,40 €	87,00 €
Fr, 11:30 - 13:30 Uhr	17,40 €	17,40 €
Fr, 13:30 - 15:00 Uhr	30,40 €	30,40 €
Zukaufstunde	Pro Stunde	7,50 €

Geinsheim ab 01.09.2017

Baukastensystem:	Pro Wochentag im Monat	Monat
Mo – Do, 14:30 - 15:30 Uhr	8,70 €	34,80 €
Mo – Do, 14:30 - 17:00 Uhr	21,70 €	86,80 €
Fr, 13:15 - 15:00 Uhr	15,20 €	15,20 €
Fr, 15:00 - 17:00 Uhr	17,40 €	17,40 €
Zukaufstunde	Pro Stunde	7,50 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trebur, 27. Juni 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur


Carsten Sittmann
Bürgermeister



**Benutzungsordnung für die Einrichtung des Angebotes
"Schulkindbetreuung der Gemeinde Trebur"
sowie über die Erhebung eines Entgeltes für deren Inanspruchnahme**

**§ 1
Einrichtung und Trägerschaft**

Im Zusammenwirken mit der Grundschulen Trebur und Geinsheim sowie dem Schulträger Kreis Groß-Gerau richtet die Gemeinde Trebur an diesen zwei Grundschulen das Betreuungsangebot "Schulkindbetreuung" ein. Diese wird nicht als öffentliche Einrichtung unterhalten; die Inanspruchnahme in Trebur erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Erziehungsberechtigten der Kinder und der Gemeinde Trebur. Die Inanspruchnahme in Geinsheim erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Erziehungsberechtigten der Kinder und der Grundschule Geinsheim.

**§ 2
Aufgabe**

Das Betreuungsangebot ist Teil des pädagogischen Gesamtkonzeptes der Gemeinde und soll nach den Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums eine zeitlich verlässliche Betreuung sicherstellen.

**§ 3
Aufnahme/Umfang der Betreuung**

- (1) Das Betreuungsangebot wird für eine Gruppe mit der Minimalbelegungszahl von 5 Kindern bis Maximalbelegungszahl von 25 Kindern eingerichtet und richtet sich ausschließlich an die Schüler/innen der jeweiligen Grundschule.

Die Betreuung findet in Trebur an Unterrichtstagen jeweils montags bis freitags

- a. ohne Mittagsversorgung bis 13:30 Uhr,
- b. mit Mittagsversorgung bis 15:00 Uhr,
- c. mit Mittagsversorgung bis 17:00 Uhr statt.

Die Betreuung findet in Geinsheim an Unterrichtstagen jeweils montags bis donnerstags

- d. ab 14:30 bis 17:00 Uhr,

Die Betreuung findet in Geinsheim an Unterrichtstagen jeweils freitags

- e. ab 13:15 bis 15:00 Uhr
- f. von 15:00 bis 17:00 Uhr statt

- (2) Das Betreuungsangebot in den Grundblöcken (§3 Abs. 1a und 1d) kann an einem oder mehreren festgelegten Wochentagen gebucht werden. Es ist möglich, die nach § 3 Abs. 1a gebuchte Betreuung mit der Betreuung nach § 3 Abs. 1b und/oder 1c an einem oder mehreren Wochentagen zu kombinieren. Es ist ferner möglich, die Betreuung nach § 3 Abs. 1e und 1f zu kombinieren. Vor Schuljahresbeginn werden die Verträge geschlossen und bis zum 01.10. eines jeden Jahres kann die zusätzliche Betreuung vereinbart werden.

- (3) Aufnahme im Rahmen der Kapazitäten des Betreuungsangebotes finden bevorzugt Kinder, wenn:

- die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,

- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsplatz teilnehmen oder
- ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- Erziehungsberechtigte, die aus gesundheitlichen Gründen in der Erziehung nachhaltig gehindert sind sowie
- Kinder, denen durch Betreuungsmaßnahmen bei festgestellten Erziehungs- und Bindungsdefiziten besondere Förderung zukommen sollte.

Im Übrigen erfolgt die Aufnahme nach Antragseingang.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Benutzerentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme wird ein Benutzerentgelt erhoben.

- (2) Trebur ab 01.09.2016

Baukastensystem:	Pro Wochentag im Monat	Monat
Mo – Do, 11:30 - 13:30 Uhr	24,80 €	99,20 €
Mo – Do, 13:30 - 15:00 Uhr	18,60 €	74,40 €
Mo – Fr, 15:00 - 17:00 Uhr	17,40 €	87,00 €
Fr, 11:30 - 13:30 Uhr	17,40 €	17,40 €
Fr, 11:30 - 15:00 Uhr	30,40 €	30,40 €
Zukaufstunde	Pro Stunde	7,50 €

Geinsheim ab 01.09.2016

Baukastensystem:	Pro Wochentag im Monat	Monat
Mo – Do, 14:30 - 17:00 Uhr	21,70 €	86,80 €
Fr, 13:15 - 15:00 Uhr	15,20 €	15,20 €
Fr, 15:00 - 17:00 Uhr	17,40 €	17,40 €
Zukaufstunde	Pro Stunde	7,50 €

- (3) Zahlungspflichtig sind die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Aufnahme zum Beginn des Monats, in dem die Betreuungsmaßnahme einsetzt. Sie endet durch Abmeldung oder Ausschluss zum jeweiligen Monatsende.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (6) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder einer Familie oder eines Personensorgeberechtigten in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde bzw. ggf. in der gleichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde, ist die höchste Gebühr in vollem Umfang zu entrichten.

Die hälftige Gebührenermäßigung wird für das Kind mit der zweithöchsten Gebühr, der Gebührenerlass für die dritthöchste und alle weiteren Gebühren gewährt. Die Krippe und der Kindergarten und die Schulkindbetreuung sind hierbei eingeschlossen.

§ 4 a Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme am Essen monatlich pauschal zum Selbstkostenpreis erhoben.

§ 5 Ferienbetreuung

Für die Inanspruchnahme der verschiedenen einwöchigen Ferienbetreuungen in einer der Schulkindbetreuungen der Gemeinde Trebur wird ein Benutzerentgelt, inklusive Mittagsverpflegung, von jeweils 75,00 € für 5 Tage bzw. 60,00 € für 4 Tage erhoben.

Die Ferienangebote werden jeweils für eine Gruppe von 40 Kindern eingerichtet und richten sich vorrangig an die angemeldeten Kinder aus der Schulkindbetreuung Trebur bzw. den, im Ganztagsangebot an den Grundschulen in Astheim und Geinsheim angemeldeten Kindern.

§ 6 Fälligkeit

Die Benutzerentgelte werden monatlich erhoben und sind zum 15. eines jeden Monats fällig. Das einmalige Benutzerentgelt für die Ferienbetreuung wird zu Beginn der Betreuung fällig.

Rückständige Entgelte werden in den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Verfahren beigetrieben.

Das Entgelt ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung weiterzuzahlen. Ein Betriebsausfall mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen gilt nicht mehr als vorübergehend. Das Entgelt ist dann für einen ganzen Monat zu erstatten. Ausgenommen hiervon sind die 6 Wochen Sommerferien.

§ 7 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages zur Aufnahme in die Betreuungsgruppe sowie für die Erhebung der Gebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a. Allgemeine Daten: Name und Anschrift von Erziehungsberechtigten und Kindern, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur verwaltungs- und kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
- b. Benutzerentgelt: Berechnungsgrundlagen

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Betreuungsgruppe.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 8 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Fristversäumnis ist das Benutzerentgelt für einen weiteren Monat zu zahlen.


- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Schulkindbetreuung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Schulkindbetreuung fernbleiben, können sie, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung, durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (5) Werden die Benutzerentgelte nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung mit ihren ergangenen Änderungen tritt zum gleichen Tage außer Kraft.

Trebur, den 2. November 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur


Carsten Sittmann
Bürgermeister

